



Projekträger des
Bundesministeriums
für Verkehr und
digitale Infrastruktur

atene KOM GmbH | Invalidenstraße 91 | 10115 Berlin

An alle Zuwendungsempfänger

im Bundesförderprogramm

Breitband

atene KOM GmbH
Invalidenstraße 91
10115 Berlin

Tel. +49 (0)30 233 249 777

Fax +49 (0)30 233 249 778

projekttraeger@atenekom.eu
www.atenekom.eu

31.08.2020

Förderung des Breitbandausbaus in Neubaugebieten

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß Nr. 1.4 der Förderrichtlinie des Bundes gilt, dass soweit eine rechtliche Ausbaupflichtung besteht (z. B. DigiNetzG), keine Förderung erfolgt. Immer wieder erreichte uns die Frage, ob Ausbaumaßnahmen bis zu einem Neubaugebiet förderfähig sind. Das BMVI hat nun entschieden, dass eine Förderung ermöglicht werden kann. In diesem Schreiben geben wir Hinweise dazu. Der Anschluss der Neubaugebiete kann im Rahmen beider Fördermodelle (Wirtschaftlichkeitslückenmodell und Betreibermodell) erfolgen.

Das Vorgehen gestaltet sich wie folgt: Die Kommune beantragt in beiden Modellen – wie üblich – den Förderbescheid über eine Zuwendung in vorläufiger Höhe. Zur sonst gängigen Beantragung einer Förderung besteht der Unterschied, dass die Kommune zusagt, alle Maßnahmen, soweit sie der Sicherstellungsverpflichtung nach § 77i Abs. 7 TKG unterliegen, als Eigenleistung einzubringen. Die Kommune erhält anschließend den vorläufigen Förderbescheid in Höhe der Gesamtschließungskosten. Dieser enthält dann die Regelung, dass der Eigenanteil über die Eigenleistungen zur Sicherstellungsverpflichtung abgedeckt werden und die tatsächlich angefallenen Ausgaben zum Verwendungsnachweis zu belegen sind.

Auf Basis des vorläufigen Förderbescheides schreibt die Kommune im **Wirtschaftlichkeitslückenmodell** die Leistungen für Bau und Betrieb der TK-Infrastruktur aus. Leistungen, die der Sicherstellungsverpflichtung unterliegen, werden als Eigenanteil in das Verfahren eingebracht.

Im **Betreibermodell** wird der Pachtvertrag wie bisher ausgeschrieben. Die Bauleistungen werden getrennt vom Betrieb ausgeschrieben. Die unter Sicherstellung fallenden Kosten (vollständig bestücktes Rohr in der Straße des Neubaugebietes – siehe § 77i Abs. 7 S. 2 TKG) werden als Eigenleistung der Kommune abgerechnet. Diese Leistung muss getrennt im Angebot für die Bauleistung nachvollzogen werden können. Die Kommune kann jedoch auch diesen Teil anderweitig als Eigenleistung erbringen (siehe Broschüre Bauhof, Kommunalbetrieb, Stadtwerk – Ihr Weg zum schnellen Internet mit gemeindeeigenen Unternehmen).

In beiden Modellen richtet sich die Höhe der Förderbewilligung nach der bezuschlagten Angebotssumme. Je nach Umfang der Eigenleistung kann der notwendige Eigenanteil von mindestens 10 % durch die Einbringung der Eigenleistung erbracht werden.

Dementsprechend sind alle Ausgaben für Leistungen die im Zusammenhang mit dem Anschluss des Neubaugebietes stehen, wie z. B. Planungen für die Errichtung des mit zu verlegenden TK-Netzes und Aufgrabungen zum Anschluss des Neubaugebietes an das bestehende TK-Netz, sowie die Leerrohre und deren Verlegung, im Finanzplan im zentralen Online-Portal anzugeben. Die Kosten die auf die Sicherstellungsverpflichtung entfallen sind als Eigenmittel anzurechnen (auch wenn diese über die ursprünglich vorgesehenen 10 % gehen).

Die Erschließung von Neubaugebieten kann unter den genannten Bedingungen ab 01. September 2020 im Rahmen eines Antrages im sechsten Infrastrukturaufruf oder separat beantragt werden. Für eine separate Beantragung steht ein neues Formular im zentralen Online-Portal für Sie bereit. Für bereits in vorläufiger Höhe bewilligte Projekte können schriftliche Änderungsanzeigen eingereicht werden. Bei der Beantragung des Förderbescheides über die abschließende Höhe ist die Erschließung von Neubaugebieten über das zentrale Online-Portal zu beantragen.

Wird die Erschließung von Neubaugebieten separat und somit in dem neuen Antragsverfahren beantragt, gilt eine Bagatellgrenze von 10.000 Euro.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen wie gewohnt gerne telefonisch oder per E-Mail zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

atene KOM GmbH – Projektträger des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur